



20. Wahlperiode

Drucksache **20/10758**

HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2023

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;

Fraktion der SPD,

Fraktion der Freien Demokraten

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof



20. Wahlperiode

Fre 14/03

14/03/23 SD

Drucksache 20/

10758

HESSISCHER LANDTAG

14.03.2023

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion der SPD

Fraktion der Freien Demokraten

für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

PL (RFA)

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof*

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2),“ durch „der Bekanntmachung vom 15. April 2022 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „und den Abgeordneten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt zu geben“ gestrichen.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Wahl sind die Listen mit den Namen der vorgeschlagenen Personen ohne Angabe der Anschriften bekannt zu geben. Den Abgeordneten ist auf Verlangen Einsicht in die Listen nach Satz 4 zu gewähren.“
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 2 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2“ durch „nach § 2 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 3“ durch „nach § 4 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und wird die Angabe „§ 6“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 15 Nr. 1 wird das Wort „Über“ durch „über“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „24. November 2011 (BGBl. I S. 2302)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)“ ersetzt.

* Ändert FFN 14-4

- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 56“ durch „§ 55“ und die Angabe „15. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (BGBl. 1996 I S. 474),“ durch „19. November 2014 (BGBl. 2015 I S. 286)“ ersetzt.

5. Nach § 21 wird als § 21a eingefügt:

„§ 21a

Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund des § 55a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2, und des § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Abweichend von § 55b Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt der Staatsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“

6. Nach § 22 wird als § 22a eingefügt:

„§ 22a

(1) Die Verhandlung vor dem Staatsgerichtshof ist öffentlich. Ton- und Fernseh-
Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vor-
führung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts sind nur zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis die Präsidentin oder der Präsident die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat,
2. bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.

Die Tonübertragung in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, kann durch Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten zugelassen werden.

(2) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Verhandlung kann die Präsidentin oder der Präsident die Aufnahmen nach Abs. 1 Satz 2 oder deren Übertragung sowie die Übertragung nach Abs. 1 Satz 3 ganz oder teilweise untersagen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.

(3) Gegen die Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Staatsgerichtshof anrufen werden.“

7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „verzichten“ die Wörter „oder der Staatsgerichtshof sie nach Anhörung der Beteiligten einstimmig für nicht erforderlich hält“ eingefügt.

8. Nach § 23 wird als § 23a eingefügt:

„§ 23a

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann den Beteiligten, ihren Vertreterinnen und Vertretern sowie Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag gestatten, dass sich Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige oder Beteiligte während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Vertreterinnen und Vertretern sowie Beiständen nach Abs. 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.“

9. Nach § 42 Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Antragsberechtigte müssen den Antrag nach Abs. 1 binnen sechs Monaten, nachdem ihnen die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung bekannt geworden ist, stellen.“

10. In § 48 Abs. 1 wird die Angabe „23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2)“ durch „30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.

11. In § 51 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310)“ ersetzt.

12. § 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist des § 42 Abs. 3a beginnt am ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 2 dieses Gesetzes*], sofern die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der oder dem Antragsberechtigten vor diesem Tag bekannt geworden ist.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 5 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG) modernisiert und an technische und gesellschaftliche sowie mediale Entwicklungen angepasst werden. Der Staatsgerichtshof ist eines der ältesten Landesverfassungsgerichte in Deutschland. Die Verfassung des Landes Hessen sieht in ihm, wie in ihren Art. 130 bis 133 geregelt, den Garanten und Hüter ihrer Ordnung. Danach ist der Staatsgerichtshof ein von anderen Staats- und Verfassungsorganen unabhängiges Verfassungsorgan (vgl. auch § 1 Abs. 1 StGHG). Als tragende Säule des Rechtssystems und der Demokratie in Hessen schafft er Kontrolle und Transparenz im Hinblick auf die Einhaltung der Verfassung des Landes Hessen und trägt auf diese Weise maßgeblich dazu bei, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und die staatlichen Strukturen zu sichern.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll gewissen Reformbedarfen Rechnung getragen werden, die sich in den vergangenen Jahren ergeben haben. Es ist beabsichtigt, dem Staatsgerichtshof weitere Instrumente an die Hand zu geben, um einen zeitgemäßen Umgang mit der Medienöffentlichkeit, dem Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger und den an den Verfahren Beteiligten zu gewährleisten. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Staatsgerichtshof weiterhin seinem verfassungsmäßigen Auftrag nachkommen kann und die hohe Akzeptanz und das Vertrauen, das ihm durch die hessische Bevölkerung entgegengebracht wird, erhalten bleiben.

Folgende Maßnahmen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden:

1. Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in Teilen der mündlichen Verhandlung und bei Urteilsverkündungen

Zur Festigung des Vertrauens in die Tätigkeit des Staatsgerichtshofs ist die Vermittlung von Entscheidungen an die Bürgerinnen und Bürger von hoher Bedeutung. Hierzu trägt ein zeitgemäßer Umgang mit der medialen Öffentlichkeit bei. Zu diesem Zweck soll mit diesem Änderungsgesetz nun auch die Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen von Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof ausdrücklich ermöglicht werden. Ton- und Bildaufnahmen sollen künftig grundsätzlich bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und bei der Verkündung von Entscheidungen zulässig sein. Dies entspricht auch der Praxis des Bundesverfassungsgerichts sowie zahlreicher anderer Landesverfassungsgerichte.

Die Regelung trägt dabei den Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung. Die Verfahren, in denen vor dem Staatsgerichtshof mündlich verhandelt wird, betreffen Verfassungsfragen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Damit korrespondiert ein gesteigertes Informationsbedürfnis seitens der Öffentlichkeit an diesen Verfahren und den darin ergangenen Entscheidungen, das die Öffnung des Beginns der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung für die mittelbare Öffentlichkeit rechtfertigt. Eine Beeinflussung des Gangs der Verhandlung wird dadurch ausgeschlossen, dass Rundfunk, Fernsehen und Film nur bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten zugelassen werden. Sofern im Einzelfall gleichwohl Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, der in der Verhandlung auftretenden Personen oder Dritter oder des Verfahrensablaufs zu befürchten sind, kann die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs die Rundfunk-, Fernseh- und Filmberichterstattung beschränken.

2. Einsatz von Videokonferenztechnik

Der Staatsgerichtshof soll im Zeitalter der Digitalisierung die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der mündlichen Verhandlung und von Vernehmungen Videokonferenztechnik einzusetzen. Nach der vorgeschlagenen Regelung kann er künftig gestatten, dass Beteiligte, deren Vertreterinnen und Vertreter, Beistände sowie Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige an mündlichen Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshof mittels Videoübertragung teilnehmen.

Sowohl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit als auch in den sonstigen Fachgerichtsbarkeiten sind Videoverhandlungen bereits möglich. Angesichts der fortschreitenden technischen und gesellschaftlichen Entwicklung, wonach die Nutzung von Videokonferenzen im privaten wie im beruflichen Alltag zunehmend selbstverständlich wird, erscheint es zeitgemäß, diese Technik nun auch in Verfahren vor dem Staatsgerichtshof einzuführen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat die Bedeutung virtueller Kommunikation im heutigen Zeitalter – auch in Gerichtsprozessen – noch einmal deutlich gemacht.

Dem Staatsgerichtshof wird durch die Regelung ein zusätzliches Instrument an die Hand gegeben, mit dem er flexibel auf die Bedürfnisse des jeweils zu entscheidenden Falls und der Beteiligten eingehen kann. Die Zeitersparnis, die für alle Beteiligten mit der Durchführung einer mittels Videotechnik übertragenen mündlichen Verhandlung einhergehen kann, trägt zudem zu einer Verfahrensbeschleunigung bei.

3. Elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Aktenführung

Des Weiteren sollen im Zeitalter der Digitalisierung auch beim Staatsgerichtshof der elektronische Rechtsverkehr und die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Aufgrund bundesrechtlicher Regelungen ist der elektronische Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den sonstigen Fachgerichtsbarkeiten bereits eröffnet worden, die elektronische Aktenführung wird fortlaufend eingeführt. Da das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wegen dessen Stellung als Verfassungsorgan zum Staatsorganisationsrecht der Länder gehört, ist für die dortige Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eine landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen wird. Hierdurch soll ein Gleichlauf mit den übrigen Bereichen der Justiz erreicht und sichergestellt werden, dass der Staatsgerichtshof auch den Anforderungen moderner Kommunikation gerecht wird.

4. Absehen von mündlicher Verhandlung

Darüber hinaus soll dem Staatsgerichtshof durch die vorgesehene Ergänzung des § 23 Abs. 1 StGHG ermöglicht werden, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten, wenn er diese einstimmig für nicht erforderlich hält. Auch diese Regelung trägt dazu bei, dass der Staatsgerichtshof effizient und flexibel arbeiten kann. So kann der Staatsgerichtshof künftig unabhängig vom Grad der Unbegründetheit und ohne ausdrückliches Einverständnis der Parteien eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Die Legitimation für diese Verfahrensweise findet sich in dem Erfordernis der einstimmigen Feststellung, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

5. Regelungen zur Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder

Schließlich sollen die Regelungen zur Wahl der nichtrichterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs dahingehend überarbeitet werden, dass einerseits die Persönlichkeitsrechte der vorgeschlagenen Personen geschützt werden, indem ihre privaten Anschriften nicht mehr in für jedermann zugänglichen öffentlichen Landtagsdrucksachen veröffentlicht werden, zugleich aber auch das Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger und die Kontrollrechte der Landtagsabgeordneten unvermindert geschützt und garantiert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof)

Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 Satz 1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird hinsichtlich Datum und Fundstelle aktualisiert.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Anpassung dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der als nichtrichterliche Mitglieder des Staatsgerichtshofs vorgeschlagenen Personen.

Um den Abgeordneten des Landtags zu ermöglichen, die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 StGHG i.V.m. § 4 des Landtagswahlgesetzes zu überprüfen, ist nach der derzeitigen Regelung vorgesehen, dass Listen mit Namen und Anschriften der vorgeschlagenen Personen zunächst bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags eingereicht und sodann den Abgeordneten bekannt gemacht werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in einer für jedermann über das Internet frei zugänglichen Landtagsdrucksache.

Durch die vorgesehene Änderung wird einerseits die Öffentlichkeitsfunktion gewahrt, indem die Vorschlagslisten unter Nennung der Namen der vorgeschlagenen Personen als Landtagsdrucksachen veröffentlicht werden. Die Kontrollrechte der Landtagsabgeordneten bleiben ebenfalls uneingeschränkt gesichert, indem diese bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags hinterlegte Listen, die auch die Anschriften der vorgeschlagenen Personen enthalten, einsehen können. Zugleich werden andererseits die vorgeschlagenen Personen vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen und potentiellen Gefährdungen, auch aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit, geschützt. Zudem wird ein Gleichlauf mit den als richterliche Mitglieder vorgeschlagenen Personen hergestellt, die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 StGHG ebenfalls lediglich mit ihrem Namen in die entsprechenden Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 4)

In die bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzureichenden Listen sind neben den Namen auch die Anschriften der vorgeschlagenen Personen aufzunehmen. Dies dient der Überprüfbarkeit der Wählbarkeitsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 StGHG i.V.m. § 4 des Landtagswahlgesetzes. Danach muss die vorgeschlagene Person seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben. Durch die Streichung wird erreicht, dass die Bekanntgabe dieser Listen in Form einer öffentlich zugänglichen Landtagsdrucksache unterbleibt. So werden die Anschriften der vorgeschlagenen Personen nicht unbegrenzt öffentlich zugänglich.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 5 und 6)

Satz 5 regelt, dass Listen mit den Namen der vorgeschlagenen Personen in Form einer die Öffentlichkeitsfunktion währenden Landtagsdrucksache bekannt zu geben sind. Durch das in Satz 6 geregelte Einsichtsrecht der Abgeordneten in die die Anschriften enthaltenden Listen nach Satz 4 bleibt gewährleistet, dass die Abgeordneten die Wählbarkeitsvoraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 1 StGHG i.V.m. § 4 des Landtagswahlgesetzes überprüfen können.

Zu Buchst. b (Abs. 5)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Doppelbuchst. aa (Satz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung der Vorschrift.

Zu Doppelbuchst. bb (Satz 2)

Durch die Änderung werden die Verweisungen präzisiert.

Zu Nr. 3 (§ 15 Nr. 1)

Es handelt sich um die redaktionelle Berichtigung eines Schreibversehens.

Zu Nr. 4 (§ 16)

Zu Buchst. a (Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Buchst. b (Abs. 3 Satz 3)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Datum und Fundstelle der in der Vorschrift zitierten Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts werden aktualisiert. Zudem wird nachvollzogen, dass sich die zitierte Regelung mittlerweile nicht mehr in § 56 Abs. 1 bis 4, sondern in § 55 Abs. 1 bis 4 findet.

Zu Nr. 5 (§ 21a)

Der neue § 21a dient der Anpassung des StGHG an das digitale Zeitalter und die Erfordernisse moderner Kommunikation. Durch die Vorschrift sollen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung in das StGHG eingeführt werden. Auch die Gesetze der Verfassungsgerichte anderer Bundesländer, etwa Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein enthalten bereits Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung.

Nach Satz 1 finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung entsprechende Anwendung. Die Verweisung ist dynamisch, um einen Gleichlauf mit der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit herbeizuführen.

Die Verweisung umfasst damit den Inhalt der §§ 55a bis 55d, 100 Abs. 2 VwGO in der jeweils geltenden Fassung. Die entsprechende Anwendung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung aufgrund von § 55a Abs. 2 Satz 2 und § 55c VwGO erlassen werden. Dadurch wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigungen aus den beiden Vorschriften nicht etwa im Rahmen der entsprechenden Anwendung auf die Landesregierung übergehen.

§ 55d VwGO legt die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten fest. Sie trifft lediglich Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse. Damit ist es insbesondere Abgeordneten und Fraktionen des Hessischen Landtages sowie Bürgerinnen und Bürgern weiterhin möglich, ihre Anträge schriftlich an den Staatsgerichtshof zu richten.

Satz 2 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Aktenführung elektronisch erfolgt, und die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen ausdrücklich abweichend von § 55b Abs. 1 VwGO in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen § 21a StGHG geltenden Fassung. Die entsprechenden Regelungen erfolgen nicht durch Rechtsverordnung, auch wird der Zeitpunkt, ab dem die Akten elektronisch geführt werden, nicht gesetzlich festgelegt. Vielmehr soll der Staatsgerichtshof als eigenständiges Verfassungsorgan die Regelungen selbst in seiner Geschäftsordnung (§ 30 StGHG) treffen. Anders als beim elektronischen Rechtsverkehr handelt es sich bei der elektronischen Aktenführung nicht um eine Verfahrensregelung, sondern um eine Angelegenheit der Binnenorganisation ohne wesentliche Außenwirkung. Ihre Regelung kann daher der Geschäftsordnungsautonomie des Staatsgerichtshofs überlassen werden. Gleiches gilt für die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten.

Zu Nr. 6 (§ 22a)

Die Vorschrift ermöglicht einen modernen und zeitgemäßen Umgang mit der Medienöffentlichkeit. Abweichend von § 169 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts in der mündlichen Verhandlung bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten sowie bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen zugelassen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht wurden bereits durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts“ vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1823) im Hinblick auf die Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Fernseh-, Rundfunk- und Filmaufnahmen zu Beginn der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsverkündung zugelassen, indem ein neuer § 17a in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) eingeführt wurde. Die Regelung wurde durch das „Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren“ vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) überarbeitet.

Die Erwägungen in den Gesetzesbegründungen zu § 17a BVerfGG (BT-Drs. 13/7673, S. 6 f.; BT-Drs. 18/10144, S. 31 f.) lassen sich auf die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof übertragen. Der durch die Aufnahme und öffentliche Übertragung mögliche Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten vor dem Staatsgerichtshof hat – ebenso wie vor dem Bundesverfassungsgericht – in aller Regel nicht dieselbe Tiefe wie in den Verfahren vor den Fachgerichten. Die Beteiligten sind regelmäßig nicht in ihrer Privatsphäre betroffen, sondern treten als Organwalter, Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter oder sonstige Personen des öffentlichen Lebens in Erscheinung. Sofern in Verfassungsbeschwerdeverfahren mündlich verhandelt wird, stehen auch hier allgemeine verfassungsrechtliche Fragestellungen im Vordergrund. Da die Verfahren, in denen vor dem Staatsgerichtshof mündlich verhandelt wird, gewöhnlich Verfassungsfragen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung betreffen, ist die Öffnung des Beginns der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung des Staatsgerichtshofs für die mittelbare Öffentlichkeit gerecht-

fertigt. Eine Beeinflussung des Gangs der Verhandlung wird dadurch ausgeschlossen, dass Rundfunk, Fernsehen und Film nur bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten zugelassen werden. Sofern im Einzelfall gleichwohl Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, der in der Verhandlung auftretenden Personen oder Dritter oder des Verfahrensablaufs zu befürchten sind, kann die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs nach der vorgesehenen Regelung die Rundfunk-, Fernseh- und Filmberichterstattung gar nicht, nur zum Teil oder nur unter Auflagen zulassen.

Die vorgesehene Regelung orientiert sich eng an § 17a BVerfGG. Auch die Gesetze der Landesverfassungsgerichte einiger anderer Bundesländer enthalten vergleichbare Regelungen, etwa Niedersachsen, Bremen, Sachsen, Brandenburg, Saarland und Schleswig-Holstein.

Zu Abs. 1

Der schon bislang über die Verweisung des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGHG auf die Vorschriften des GVG über die Öffentlichkeit auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof geltende Öffentlichkeitsgrundsatz wird nunmehr ausdrücklich in Abs. 1 Satz 1 verankert. Zur Medienübertragung ist der neue § 22a StGHG im Übrigen die abschließende Regelung. Andere Vorschriften des GVG, die nicht die Möglichkeit von Medienübertragungen zum Gegenstand haben, finden über die Verweisungsnorm des § 16 Abs. 1 Satz 1 StGHG weiterhin Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 172, 174 GVG).

Abs. 1 Satz 2 enthält die Regelung des § 17a BVerfGG zur Zulässigkeit von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie von Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts in der mündlichen Verhandlung bis zur Feststellung der Anwesenheit (Nr. 1) und bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen (Nr. 2), in der Praxis also Urteilsverkündungen. Durch das Wort „nur“ wird klargestellt, dass die Zulässigkeitsgründe der Nr. 1 und 2 abschließend sind. Im Übrigen, also während der eigentlichen mündlichen Verhandlung zu Zulässigkeit und Begründetheit des jeweiligen Antrags, bleibt es bei dem Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof. Der Gang der mündlichen Verhandlung selbst wird so von sachwidrigen, auf das Erfordernis der Medienwirksamkeit zurückgehenden Einflüssen freigehalten.

Abs. 1 Satz 3 ermöglicht es der Präsidentin oder dem Präsidenten, die Tonübertragung von mündlichen Verhandlungen und Urteilsverkündungen in einen Medienarbeitsraum zuzulassen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 normiert wie § 17a Abs. 2 BVerfGG die möglichen Beschränkungen der zuvor geregelten Aufnahmen zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs. Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall zum Schutz der genannten Rechtsgüter – insbesondere des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von am Verfahren beteiligten Privatpersonen – die nach Abs. 1 zulässigen Aufnahmen oder deren Übertragung ganz oder teilweise zu untersagen, oder den mit der uneingeschränkten Zulassung elektronischer Medien möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen Verfahrensbeteiligter oder des Verhandlungsablaufs durch Auflagen zu begegnen. In Betracht kommt damit auch der Ausschluss einzelner Sendeanstalten oder Medienvertreter, von denen wegen Nichtbefolgung von Auflagen eine Gefahr für die in Abs. 2 genannten Rechtsgüter ausgeht. Als Auflagen möglich sind etwa Anweisungen über Anzahl und Standort der Kameras oder die Zulassung nur unter der Voraussetzung, dass sich die beteiligten Fernseh- und Rundfunkanstalten auf gemeinsame Aufnahmen einigen (Poolbildung).

Diese Beschränkungsmöglichkeiten werden auch auf die in Abs. 1 Satz 3 geregelte Übertragung in einen Medienarbeitsraum erstreckt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 eröffnet vergleichbar mit § 17a Abs. 4 BVerfGG die Möglichkeit, gegen die in § 22a StGHG vorgesehenen Anordnungen der Präsidentin oder des Präsidenten zur Medienöffentlichkeit im Verfahren den Staatsgerichtshof anzurufen.

Zu Nr. 7 (§ 23 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung versetzt den Staatsgerichtshof in die Lage, auch ohne Verzicht der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn er deren Durchführung einstimmig nicht für erforderlich hält. Dies ermöglicht dem Staatsgerichtshof eine flexiblere Planung von Terminen und Entscheidungen und kann die Verfahrensdauer in geeigneten Fällen verkürzen.

Die Regelung tritt neben die bereits bisher vorgesehenen Möglichkeiten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, wenn alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 StGHG) oder wenn Anträge der Form nicht entsprechen, verspätet oder nicht von Antragsberechtigten gestellt, sonst unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind (vgl. § 24 Abs. 1 StGHG). Die Legitimation für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung unabhängig vom Grad der Unbegründetheit findet sich in dem Erfordernis der einstimmigen Feststellung, dass eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 8 (§ 23a)

Der neue § 23a StGHG ermöglicht es dem Staatsgerichtshof künftig, mündliche Verhandlungen unter Nutzung von Videotechnik durchzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs kann den Beteiligten, ihren Vertreterinnen und Vertretern, Beiständen, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung bzw. während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Regelung entspricht im Wesentlichen denjenigen in § 128a der Zivilprozessordnung, § 102a der Verwaltungsgerichtsordnung, § 91a der Finanzgerichtsordnung und § 110a des Sozialgerichtsgesetzes.

Durch die Nutzung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren wird der Anwaltschaft und anderen Verfahrensbeteiligten in geeigneten Fällen die Gelegenheit geboten, an gerichtlichen Verfahren ohne aufwendige Reisetätigkeit teilzunehmen. Der geringere zeitliche Aufwand für alle Beteiligten und das Gericht erleichtert die Terminierung von mündlichen Verhandlungen und kann damit zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Wie wichtig die Möglichkeit virtueller Verhandlungen ist, konnte gerade auch während der Corona-Pandemie beobachtet werden. Die vorgesehene Regelung eröffnet dem Staatsgerichtshof einen weiteren Spielraum bei der Ausgestaltung von mündlichen Verhandlungen und ermöglicht es ihm so, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen flexibel auf die Erfordernisse des jeweiligen Verfahrens und auf die Bedürfnisse der Beteiligten einzugehen.

Zu Nr. 9 (§ 42 Abs. 3a)

Durch den neuen Abs. 3a wird für Verfassungsstreitigkeiten eine Fristbestimmung vergleichbar mit § 64 Abs. 3 BVerfGG in das StGHG aufgenommen. Auch die weit überwiegende Zahl der Verfassungsgerichtsgesetze der übrigen Bundesländer enthält entsprechende Fristbestimmungen.

Die Einführung der Frist, bei der es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, dient der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Zu Nr. 10 (§ 48 Abs. 1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird aktualisiert.

Zu Nr. 11 (§ 51)

Die Änderung ist redaktioneller Natur. Das in der Vorschrift enthaltene Gesetzeszitat wird vervollständigt und aktualisiert.

Zu Nr. 12 (§ 53 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift hinsichtlich der neuen Antragsfrist für Verfassungsstreitigkeiten nach § 42 Abs. 3a. Für beanstandete Maßnahmen oder Unterlassungen, die Antragsberechtigten vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bekannt geworden sind, soll die Frist von sechs Monaten am Tag des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes zu laufen beginnen. Diese Regelung gewährt betroffenen Antragsberechtigten eine angemessene Reaktionszeit auf die Gesetzesänderung.

Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 regelt, dass die Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung zu dem für die Digitalisierung der Justiz bedeutsamen Stichtag des 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dies gewährleistet zugleich, dass der Staatsgerichtshof als eigenständiges Verfassungsorgan alle erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Umsetzung der Vorschrift treffen kann.

Wiesbaden, 14. März 2023

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:



Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:



Mathias Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:



Günter Rudolph

Für die Fraktion
der Freien Demokraten
Der Fraktionsvorsitzende:



René Rock